



Bericht über die Arbeitsinspektion 2016

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten;
- Statistik der durchgeführten Besuche;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

Bern, den 30.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Einführung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal	4
1.3.1	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)	4
1.3.2	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	5
1.3.3	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)	5
1.3.4	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)	5
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte	5
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen	6
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten	6
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz	6
2	Aufsicht und Vollzug ArG / UVG	7
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden	7
2.2	Aufsichtstätigkeit der Vollzugsorgane	7
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche	7
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen	8
2.3	Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte	8
2.4.2	Jugendarbeitsschutz	9
2.4.3	Neue Publikationen und Arbeitsmittel	9
2.4.4	Aus- und Weiterbildung	10
2.5	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG	11
2.5.1	Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)	11
2.5.2	Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)	11
2.5.3	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)	11
3	Produktesicherheit	11
4	Chemikalien und Arbeit	13
4.1	Gesetzliche Grundlagen	13
4.2	Vollzug	14
4.3	Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen	14
5	Anhang	15
5.1	Gesetze und Verordnungen	15
5.2	Glossar	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssektor und Branche, 4. Quartal 2016. Quelle: BFS	6
Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2016 besucht wurden.....	7
Tabelle 3: Anzahl Besuche, die den Betrieben im Jahr 2016 erstattet wurden	8
Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2016	8
Tabelle 5: Gemäss Chemikaliengesetz durchgeführte Verfahren 2016	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Meldungen nicht konformer Produkte an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2016	12
Abbildung 2: Anfragen an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2016	13

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht ratifiziert. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2016 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen – sofern vorhanden – die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzug.

1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmende im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt. Der Vollzug des UVG durch die Kantone, die Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das SECO sowie die Fachorganisationen ist im EKAS Jahresbericht 2016 vom März 2017 vollumfänglich aufgenommen.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der SUVA wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Als Aufsichtspersonal standen 2016 schweizweit insgesamt 49 488 Stellenprozente zur Verfügung (2015: 49 905), welche auf 565 Aufsichtspersonen (2015: 594 Personen) verteilt sind. Von diesen waren 288 bei der SUVA beschäftigt (2015: 323), 217 bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten (2015: 211) und 60 im Bereich Arbeitsbedingungen der Direktion für Arbeit des SECO (2015: 60).

1.3.1 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Die EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane des UVG. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur

Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.3.2 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.3 Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)

Die KAI sind in den meisten Fällen in den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angesiedelt. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- industrielle Unterstellung von Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

1.3.4 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die SUVA die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Versicherung der Arbeitnehmenden, Vollzugsorgan des UVG, Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI) übt die Oberaufsicht über die SUVA aus.

1.4 Wirtschaftssectoren, Branchen und Beschäftigte

Gemäss der Beschäftigungsstatistik¹ waren im 4. Quartal 2016 3,843 Millionen Personen im 2. und 3. Wirtschaftssektor beschäftigt (4. Quartal 2015: 4,897 Mio.), davon 2,864 Millionen Personen im 3. Sektor (4. Quartal 2015: 3,814 Mio.) und 0,978 Millionen Personen im 2. Sektor (4. Quartal 2015: 1,083 Mio.).

Die Beschäftigten waren im 4. Quartal 2016 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

¹ www.besta.bfs.admin.ch

Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssector und Branche, 4. Quartal 2016. Quelle: BFS

Sektor	Branche / Gewerbe	Anzahl Beschäftigte in Mio.
2. Sektor	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitendes Gewerbe • Baugewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,618 (2015 : 0,686) • 0,314 (2015 : 0,345)
3. Sektor	<ul style="list-style-type: none"> • Handel • Gastgewerbe, Beherbergung • Finanz- und Versicherungsdienstleistung • Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistung • Erziehung und Unterricht • Gesundheits- und Sozialwesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,532 (2015 : 0,648) • 0,183 (2015 : 0,256) • 0,214 (2015 : 0,243) • 0,326 (2015 : 0,409) • 0,216 (2015 : 0,340) • 0,482 (2015 : 0,681)

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO, welches zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, stellte im Berichtsjahr 2718 Arbeitszeitbewilligungen aus (2015: 2421 Bewilligungen). Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 11 079 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (2015: 11 043 Bewilligungen).

1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)² weist für das Berichtsjahr insgesamt 265 932 (2015: 266 611) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 167'277 (2015: 178 540) in SUVA-versicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten Krankheiten als «Berufskrankheiten», wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 2'682 neue Fälle von Berufskrankheiten (2015: 1'831).

1.7 Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

Grundlage für das Monitoring «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» bilden drei nationale Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden:

² www.unfallstatistik.ch

2014 hat die Schweiz zum zweiten Mal an der Europäische Betriebserhebung zu neuen und aufkommenden Risiken der EU-OSHA (ESENER-Studie) teilgenommen. Die Resultate wurden von der EU-OSHA schon 2015 veröffentlicht.

2015 hat die Schweiz an der 6. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen teilgenommen (EWCS der EUROFOUND). Die Ergebnisse werden anfangs 2017 zusammen mit den ESENER Ergebnissen veröffentlicht.

Im Jahr 2017 wird die nächste schweizerische Gesundheitsbefragung durchgeführt. Über die letzte Erhebung im Jahr 2012 wurde schon berichtet.

Die folgende Studie zum Thema Gesundheitsschutz wurden ergänzend durchgeführt:

- **Stehen bei der Arbeit:** Eine Studienreihe mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule und Forschungseinheiten in anderen Ländern wurde weitergeführt, um die optimale Zeit für Steharbeit bzw. den besten Pausenzyklus zu eruieren.

2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

2016 sind sieben Kantone einem Systemaudit unterzogen worden und in 3 Kantonen wurden 5 Praxisbegleitungen (Methoden- bzw. Prozessaudits) durchgeführt.

Im Fokus standen drei Themenbereiche bzw. Arbeitsprozesse einer Arbeitsinspektion, nämlich das Plangenehmigungsverfahren, die ASA-Kontrollen und die Arbeitszeit (Bewilligungen und Kontrollen).

Diese Arbeitsprozesse wurden im Systemaudit – wo möglich ebenfalls in den Praxisbegleitungen – in Teilthemen mit zugeordneten Kriterien beurteilt. Es galt zu evaluieren, ob das System geeignet ist, die Aufgabe zu erfüllen bzw. ob die Prozesse gemäss den Vorgaben ausgeführt werden. Die Feststellungen und allfällig zu treffende Massnahmen sind dem jeweiligen Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt worden.

2.2 Aufsichtstätigkeit der Vollzugsorgane

2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2016 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach):

Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2016 besucht wurden

SUVA	13'398 private & öffentlich-rechtliche Betriebe	(2015: 14 666)
KAI	9'036 private & öffentlich-rechtliche Betriebe	(2015: 9 917)
SECO	41 Bundesbetriebe	(2015: 47)
Total	22'475 Betriebe	(2015: 24 630)

Diesen Betrieben erstatteten sie im Berichtsjahr für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen:

Tabelle 3: Anzahl Besuche, die den Betrieben im Jahr 2016 erstattet wurden

SUVA	20'760 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	(2015: 27 528)
KAI	13'661 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	(2015: 14 394)
SECO	50 in Bundesbetrieben	(2015: 51)
Total	34'471 Besuche	(2015: 41 973)

2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Im Jahr 2016 führten die KAI und das SECO Planbegutachtungen und -genehmigungen für Um- und Neubaumassnahmen durch:

Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2016

Vollzugsorgan	PB	PG	Total 2016	(Total 2015)
KAI	9'491(2015: 8966)	703(2015:822)	10'194	(2015: 9788)
SECO	119 (2015: 93)	0 (2015: 0)	119	(2015: 93)

2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hat 2016 rund 230 schriftliche Anfragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit bearbeitet. Davon stammten rund 10 Prozent von kantonalen Arbeitsinspektionen. Die restlichen Fragen kamen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen. Diese Fragen betrafen hauptsächlich Themen wie Anforderungen der Arbeitsplätze, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, natürliche Beleuchtung und Sicht ins Freie sowie Fluchtwege und psychosoziale Risiken. Zudem wurden vermehrt Fragen zu den Themen Erste Hilfe und Grossräumbüros an uns herangetragen. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen und den dazu erforderlichen Antworten hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun.

2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte

2014 - 2018: Vollzugsschwerpunkt "Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz"

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO startete 2014 mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (Verband der kantonalen Arbeitsinspektorate) und mit Unterstützung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen den bis 2018 geplanten Vollzugsschwerpunkt «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz». Die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen prüfen, ob die Arbeitgeber ihre gesetzliche Pflicht zum Schutz der Arbeitnehmenden erfüllen und dabei auch Massnahmen zur Prävention psychosozialer Gefährdungen umsetzen. Die Betriebe werden für ihre entsprechenden Präventionsmassnahmen von den Kantonen mit zahlrei-

chen Publikationen des SECO unterstützt. Die dabei erfolgreich umgesetzten Massnahmen werden mit wissenschaftlichen Studien eruiert und später als gute Praxisbeispiele kommuniziert.

Die Wirkung des Vollzugsschwerpunktes wird mittels einer Begleitstudie evaluiert, deren Ergebnisse 2017 vorliegen werden.

2.4.2 Jugendarbeitsschutz

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5, Jugendarbeitsschutz) verbietet Jugendlichen unter achtzehn Jahren die Verrichtung von gefährlichen Arbeiten. Als gefährlich gelten unter anderem alle Arbeiten, welche die Gesundheit und die Sicherheit der Jugendlichen beeinträchtigen können. Die letzteren sind in einer Departementsverordnung definiert.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Lernende ab fünfzehn Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ausbildungsziele einer Berufslehre unentbehrlich ist.

Die ArGV 5 sieht zum Schutze der Jugendlichen vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz treffen – diese in Form einer Schulung, Anleitung und Überwachung. Sind diese Massnahmen für eine berufliche Grundbildung nicht amtlich bewilligt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in dieser keine gefährlichen Arbeiten ausführen.

2.4.3 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

Der neue Flyer „**Arbeitsbedingungen**“ ersetzt die Broschüre über den Leistungsbereich. Darin werden kurz und übersichtlich die Hauptaufgaben und Schwerpunkte des Leistungsbereichs präsentiert.

Im Flyer „**Sitzen bei der Arbeit**“ erfahren Arbeitgebende und –nehmende, was es bei sitzenden Tätigkeiten zu beachten gilt, um Beschwerden und Gesundheitsschäden durch zu langes oder falsches Sitzen vorzubeugen.

Der Flyer „**Stehen bei der Arbeit**“ enthält wertvolle Tipps dazu, wie ein Arbeitsplatz idealerweise gestaltet ist, damit sich eine stehende Tätigkeit nicht ungünstig auf die Gesundheit auswirkt.

Die Broschüre „**Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg. Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz**“ ist komplett überarbeitet worden. Als praxisnahes Instrument gedacht, enthält sie unter anderem Hinweise, wie eine Erhebung psychischer Belastungen in einem Unternehmen zu planen und durchzuführen ist. Ausserdem findet die Leserschaft Tipps für die Auswertung der Daten aus der Erhebung, verschiedene Indikatoren, die auf psychosoziale Risiken hinweisen sowie verschiedene Verfahrensmöglichkeiten zur Auswahl.

Die Broschüre „**Grossraumbüros – So schützen Sie die Gesundheit der Mitarbeitenden**“ enthält den neusten Erkenntnisstand betreffend Büroräumen, worin mehr als zehn Personen arbeiten oder die grösser als 400 Quadratmeter sind. Nebst den Vor- und Nachteilen solcher Arbeitsplätze, enthält die Broschüre konkrete Hinweise zur Luftqualität und Lüftung, zum Raumklima, Schall und Akustikumgebung, Beleuchtung und Licht, Flächenbedarf sowie technische und organisatorische Massnahmen.

Die Broschüre „**Mobbing und andere Belästigungen – Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz**“ ist komplett und umfangreich überarbeitet worden. Sie

richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen in Unternehmen, aber auch an interessierte Arbeitnehmende. Sie beschreibt, worum es beim Schutz der persönlichen Integrität geht und definiert in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriffe wie Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung. Sie zeigt, welche Faktoren das Betriebsklima beeinflussen und informiert über Massnahmen zur Prävention von Verletzung der persönlichen Integrität sowie über den Umgang mit auftretenden Problemen.

Das Prüfmittel „**Gesundheitsrisiken Bewegungsapparat – Belastungen für Rücken, Muskeln und Sehnen bei der Arbeit**“ wurde aktualisiert. Es definiert Gesundheitsschutzkriterien für zehn wichtige Aspekte der Arbeitsplatzgestaltung und bewertet Arbeitshaltungen und -bewegungen für die fünf Körperteile Rücken, Nacken, Schultern/Arme, Hände, Hüfte/Beine.

2.4.4 Aus- und Weiterbildung

CAS Arbeit + Gesundheit

2016 wurde zum vierten Mal der Kurs *Certificate of Advanced Studies* Arbeit und Gesundheit (CAS A+G) an der Hochschule für soziale Arbeit in Luzern (HSLU) mit 24 Teilnehmenden gestartet. Es ist damit der grösste Kurs seit er angeboten wird. Zudem wurden Vorbereitungen für je eine weitere Durchführung an der Haute école de gestion (HEG Arc) und an der Hochschule für soziale Arbeit in Luzern (HSLU) getroffen.

Spezialisierungs-/Vertiefungskurse

Die im Jahr 2016 den Kantonen angebotenen Weiterbildungskurse, stiessen wiederum auf genügendes Interesse. 10 Kurse wurden auf Deutsch, 6 auf Französisch und einer zweisprachig durchgeführt. Je ein Kurs auf Deutsch und auf Französisch mussten wegen Abwesenheit der Kursleitung aufs nächste Jahr verschoben werden. Es zeigte sich, dass der Vollzugsschwerpunkt 2014–2018 sich dem Ende nähert und die meisten Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen bereits ausgebildet waren, weshalb ein Teil der Schulungen zum Umgang mit der Frage der psychosozialen Risiken abgesagt werden musste. Zusätzlich wurden 14 Kurse zur Ausbildung im Rahmen des CodE-Redesigns durchgeführt. Für Administratoren waren es deren drei auf Deutsch und einer auf Französisch sowie für Benutzer sechs auf Deutsch, drei auf Französisch und einer auf Italienisch.

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Im Rahmen der Tagung vom 28. Juni 2016 in Fribourg wurden die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen über aktuelle Themen wie die interkantonale Fallkoordination i.S. Valora, den Vollzugsschwerpunkt psychosoziale Risiken nach 2 Jahren Umsetzung, Gesetzgebungsprojekte, neue wissenschaftliche Grundlagen zu Arbeit und Gesundheit usw. informiert. Herr Stefan Nerinckx, Anwalt und Professor für Arbeitsrecht aus Brüssel, hielt ein Referat über die Zukunft der Arbeitswelt mit dem Titel „Die Uberisierung des Arbeitsmarktes“. Ausserdem haben verschiedene Workshops zur Arbeitszeiterfassung, zur aktuellen Thematik der Digitalisierung, zu Strahlung am Arbeitsplatz und zu den psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz stattgefunden.

2.5 Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.5.1 Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

2016 wurden von den KAI 675 Ermahnungen (2015: 238) betreffend Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgestellt. Wie im EKAS-Jahresbericht 2016 publiziert, wurden insgesamt 2141 Ermahnungen (2015: 1974) betreffend die Arbeitssicherheit ausgestellt, davon 338 (2015: 265) von den KAI und 1803 (2015: 1709) von der SUVA.

2.5.2 Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Die KAI erliessen im Berichtsjahr 74 Verfügungen (2015: 51) betreffend Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Betreffend Arbeitssicherheit stellten die Vollzugsorgane gemäss EKAS-Jahresbericht 2016 insgesamt 1268 Verfügungen aus (2015: 1203), davon 24 (2015: 36) von den KAI und 1244 (2015: 1167) von der SUVA. Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 62 (2015: 46) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

2.5.3 Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Die Kantone meldeten dem SECO insgesamt 91 **Anzeigen** (2015: 52). Von diesen betrafen

- 8 die Unfallverhütung (2015 : 6)
- 48 die Arbeits- und Ruhezeiten (2015 : 32)
- 32 den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2015 : 10)
- 3 den Jugendarbeitsschutz (2015 : 4)
-

4 Kantone (2015: 5) meldeten 5 **Strafurteile** (2015: 9) betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG. Von diesen betrafen

- 0 die Unfallverhütung (2015: 2),
- 2 die Arbeits- und Ruhezeiten (2015 : 4),
- 1 den Gesundheitsschutz (2015 : 2),
- 2 den Jugendarbeitsschutz (2015 : 1).

In 4 Kantonen wurden mit den Strafurteilen **Bussen** im Umfang von insgesamt Fr. 3'700 (2015: Fr. 32 400) auferlegt.

3 Produktesicherheit

Im Bereich der Rechtsetzung traten die revidierte Aufzugs-, die einfache Druckbehälter- und die Druckgeräteverordnung zeitgleich mit den entsprechenden EU-Erlassen in Kraft. Im März 2016 wurden in der EU die überarbeiteten Verordnungen über die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) Nr. 425/2016 und über die Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe Nr. 2016/426 verabschiedet, so dass die definitiven Rechtstexte vorlagen. Im Jahre 2016 wurde die 1. Ämterkonsultation zu den Schweizer Verordnungsentwürfen (persönliche Schutzausrüstun-

gen PSA und Gasgeräte) durchgeführt (die Vernehmlassung und die 2. Ämterkonsultation folgen im Jahr 2017). damit die beiden Verordnungen zeitgleich wie in der EU im Frühjahr 2018 in Kraft gesetzt werden können. Von dem bereits im Februar 2013 von der EU-Kommission beschlossenen Paket zur Verbesserung der Produktesicherheit und Marktüberwachung steht für die Schweiz die neue EU-Verordnung über die Produktesicherheit im Vordergrund, da sie eine Revision des Schweizerischen Produktesicherheitsgesetzes PrSG und der Produktesicherheitsverordnung PrSV erfordert. Im März 2014 kam die EU-Produktesicherheitsverordnung zur Beratung in das EU-Parlament. Das Projekt war bei der EU per Ende des Berichtsjahres jedoch immer noch nicht abgeschlossen.

Im Vollzug gab es im Jahre 2016 mehr Meldungen über nicht konforme Produkte (335, plus 71), aber etwas weniger Anfragen (97, minus 5) als im Vorjahr:

Abbildung 1: Meldungen nicht konformer Produkte an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2016

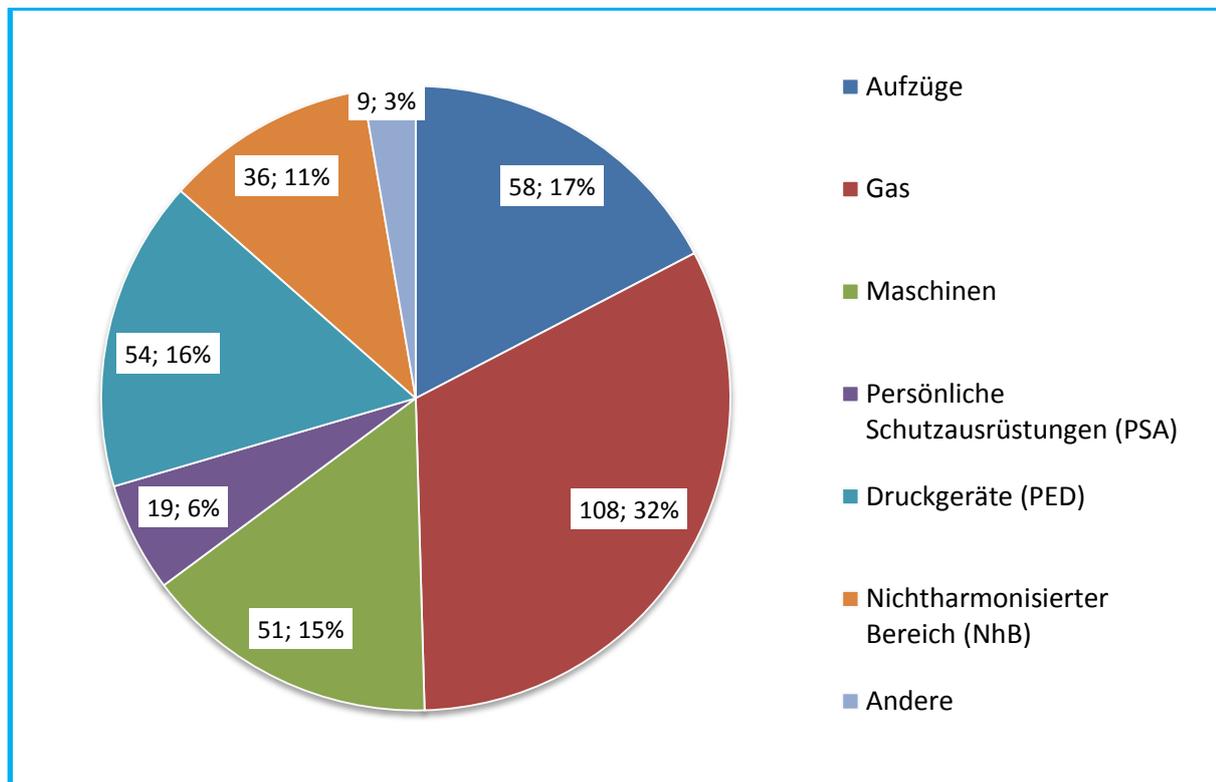
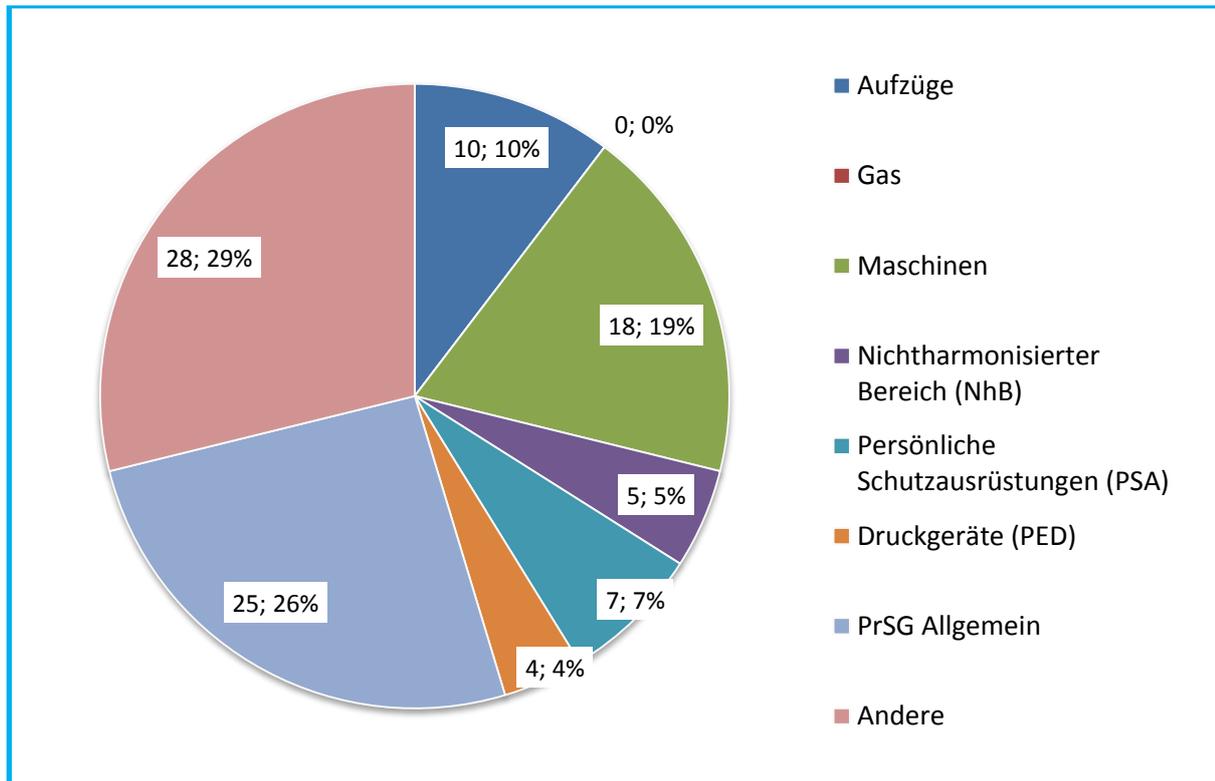


Abbildung 2: Anfragen an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2016



4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für gefährliche Chemikalien jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktgruppen werden durch die Behörden, Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, welches die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) werden regelmässig an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien (EU-Verordnung EG 1272/2008) angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS-Gefahrenkennzeichnung, in welcher die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weissen Gefahren-Piktogrammen vorgeschrieben werden. Seit 1. Juli 2015 wird das GHS in der Schweiz für chemische Stoffe und Gemische eingefordert. Produkte, die noch nicht nach dem GHS gekennzeichnet sind, dürfen in der Abverkaufsfrist noch bis 2017 auf dem Schweizer Markt vertrieben werden.

4.2 Vollzug

Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die stichprobenweise eine Marktkontrolle durchführen. Zentrale Aufgabe der Kantone ist daneben die Überwachung des Umganges mit Chemikalien (z.B. Aufbewahrung, Anwendung, Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S1, etc.).

GHS-Informationenkampagne: Von September 2012 bis Ende 2015 lief die nationale Partnerkampagne «Genau geschaut, gut geschützt» zur Einführung der neuen GHS-Gefahrensymbole in der Schweiz. Nach wie vor finden sich alle Kampagnenunterlagen auf der Internetseite www.cheminfo.ch.

4.3 Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für obengenannte Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide bzw. eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordiniert die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes überprüft.

Tabelle 5: Gemäss Chemikaliengesetz durchgeführte Verfahren 2016

Verfahren	Anzahl
Anmeldungen Neustoffe	43*
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	503
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	40
Mitteilungen einer vereinfachten Zulassung	4
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen	62
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen	60
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen	15**

*Erfassung schwierig, weil die Verfügungen teils erst viel später ausgestellt werden

**entspricht 3 Wirkstoffen

Das Europäische Chemikalienrecht ist ambitiös und stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Das ehrgeizige Ziel des Europäischen wie auch des

Schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen grossen Ressourceneinsatz, und zwar sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einem erheblichen Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass Anzahl und Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EWCS	European Working Conditions Surveys
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
MSD	Musculoskeletal disorders
NLF	New Legislative Framework
PB	Planbegutachtung(en)
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training